

Kurztitel

WFA-Unternehmen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 492/2012

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text**Vereinfachte Abschätzung**

§ 3. Im Rahmen der vereinfachten Abschätzung ist nach den Vorgaben in **Anlage 1** zu prüfen, ob Unternehmen voraussichtlich wesentlich betroffen sind. Dafür sind die entsprechenden Wesentlichkeitskriterien der WFA-Grundsatzverordnung (WFA-GV) heranzuziehen.